

# Beitragsordnung des Landestanzsportverbandes Bayern e.V.



(Stand: 3. Juli 2020)

## **1. Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Landestanzsportverband Bayern e.V. (LTVB) Beiträge, die durch den Verbandstag festgelegt werden.

### **1.1. Beitragshöhe**

Ordentliche Mitglieder des LTVB zahlen für jedes Mitglied einen Beitrag von jährlich 2,30 €.

Fördernde Mitglieder und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind beitragsfrei.

Der Beitrag für kooperative Mitglieder und Anschlussorganisationen wird vom geschäftsführenden Präsidium im Einzelfall festgelegt.

Anschlussorganisationen zahlen unabhängig von ihrer Mitgliederzahl den jährlichen Mindestbeitrag.

### **1.2. Mindestbeitrag**

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 30,00 €.

### **1.3. Beitrag bei Eintritt während des Jahres**

Der Jahresbeitrag wird für die restlichen Monate des Jahres anteilig berechnet.

## **2. Veranlagung**

### **2.1. Mitgliedererhebung**

Die Geschäftsstelle des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) führt jedes Jahr für alle Mitglieder eine Beitragsveranlagung über die Elektronische Sportverwaltung des DTV durch. Die Mitgliedererhebung ist bis zum vom DTV vorgegebenen Termin eines jeden Kalenderjahres beim DTV einzureichen. Der DTV leitet diesen Daten an den LTVB zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages weiter.

### **2.2. Richtigkeit der Angaben**

Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.

### **2.3. Folgen verspäteter / unkorrekter Angaben**

Wird die Mitgliederaufstellung von einem ordentlichen Mitglied nicht fristgerecht zu dem vom DTV vorgegebenen Termin eines jeden Kalenderjahres beim DTV eingereicht, oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so wird der Beitrag vom LTVB geschätzt.

Eine danach vom Vizepräsidenten Finanzen des LTVB aufgrund der Schätzung erstellte Beitragsrechnung ist durch eine nachträgliche Abgabe der Mitgliederaufstellung nicht mehr abänderbar.

### **2.4. Recht zur Überprüfung der Angaben**

Bestehen seitens des Geschäftsführenden Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, so ist der Vizepräsident Finanzen des LTVB berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu prüfen. Das Mitglied hat die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn sich bei dieser eine Unrichtigkeit der Mitgliedermeldung bestätigt.

### **2.5. Übereinstimmung der Meldungen LTVB - BLSV**

Die Mitgliedermeldung an den DTV/LTVB muss mit der Mitgliederaufstellung an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) übereinstimmen. Die Mitglieder ermächtigen den DTV und den BLSV insoweit, dem Präsidium des LTVB Auskunft über die jeweils gemeldeten Mitglieder zu erteilen. Ist diese Übereinstimmung nicht gegeben, wird für die Beitragsermittlung die höhere Meldung verwendet. Bei der Beitragsbemessung sind dabei alle für ein Mitglied in der Mitglieder-aufstellung an den BLSV enthaltenen Mitgliederzahlen zu berücksichtigen, unabhängig davon, für welche Sportart die Meldung erfolgt ist. Ziffer 2.5. Satz 4 gilt nicht für Vereinsabteilungen; bei diesen sind nur die für die Sportart Tanzsport beim BLSV gemeldeten Mitglieder bei der Beitragsbemessung anzusetzen.

### **3. Erhebung**

#### **3.1. Termine**

Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag wird über Einzugsverfahren in einer Rate zum 30. April des laufenden Kalenderjahres erhoben.

Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen wollen, wird zusätzlich zum Beitrag eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € pro Jahr erhoben.

#### **3.2. Fristen**

Bei Beitragsrückstand erhalten die säumigen Mitglieder eine erste Zahlungserinnerung (1. Mahnung) mit einer Fristsetzung von zwei Wochen. Erfolgt keine termingerechte Begleichung der Beitragsrückstände, richtet der Vizepräsident Finanzen eine 2. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von weiteren zwei Wochen an die säumigen Vereine; diese Mahnung ist mit einer Mahngebühr von 10,00 € verbunden.

Bei nachhaltigem Beitragsrückstand entscheidet das geschäftsführende Präsidium über die Einleitung juristischer Maßnahmen. Den Vereinen und seinen Mitgliedern kann die aktive Teilnahme am Sportbetrieb des DTV/LTVB untersagt werden.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung ist durch den Verbandstag des LTVB am 3. Juli 2020 beschlossen worden und tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.